

Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit			
<p>durch</p> <p>Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953 Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975 Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993 Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993</p> <p>Legitimation bis 30.06.1998 Annahme als Kind ab 01.01.1977 Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953</p>		<p><i>Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des</i></p> <p>Vaters Mutter oder Vater, falls Kind sonst staatenlos Mutter oder Vaters Mutter Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt</p> <p>Vaters (Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter Ehemanns</p>	
2. Erwerb kraft Gesetzes			
<p>durch</p> <p>Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis</p> <p>Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG)</p>		<p><i>Voraussetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Spätaussiedler, Vertriebene • nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat • Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen • ausländische Eltern, • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.06.1999 	
3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943			
<p><i>der Staaten</i></p> <p>Jugoslawien Litauen Polen und Danzig Sowjetunion Tschechoslowakei</p>		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Untersteiermark, Kärnten, Krain Memelland Eingegliederte Ostgebiete Reichskommissariat Ukraine Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren</p>	
<p><i>Voraussetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, • deutsche Volkszugehörigkeit • keine Ausschlagung 			
4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt			
<p><i>durch</i></p> <p>Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung) Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich) Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden</p>		<p><i>Voraussetzung</i></p> <p>Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung</p> <p>Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)</p>	
5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen			
<p><i>Eine Erwerbserklärung konnten abgeben</i></p> <p>Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945 Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist</p>		<p><i>im Zeitraum</i></p> <p>14.05.1956 bis 30.06.1957 24.08.1957 bis 23.08.1958 24.08.1957 bis 31.12.1969 01.01.1975 bis 31.12.1977 01.01.1977 bis 31.12.1979 vor Vollendung des 23. Lebensjahres</p>	
<p><i>gegenüber</i></p> <p>Staatsangehörigkeitsbehörde Staatsangehörigkeitsbehörde Standesbeamtin/Standesbeamter Staatsangehörigkeitsbehörde Staatsangehörigkeitsbehörde Staatsangehörigkeitsbehörde</p>			
6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg			
<p><i>Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für</i></p> <p><i>die Staaten</i></p> <p>Belgien Dänemark Frankreich Litauen</p>		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Eupen - Malmédy, Moresnet Nordschleswig Elsaß-Lothringen Memelgebiet</p>	
<p><i>die Staaten</i></p> <p>Polen Tschechoslowakei</p>		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig Hultschiner Ländchen</p>	